

Evangelische Kirche von Westfalen

Informationen zum Versicherungsschutz

2. Auflage – 08/2011

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche von Westfalen



Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4 • 32758 Detmold
Telefon 05231 603-0 • Telefax 05231 603-197
E-Mail: info@ecclesia.de • www.ecclesia.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
I. Einführung	3
1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	3
2. Ihre Ansprechpartner/-innen bei der Ecclesia	4
3. Ihre Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt	6
II. Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche von Westfalen	7
Übersicht	7
1. Gebäude-Versicherung	8
2. Inventar-Versicherung	10
3. Besondere Vereinbarungen zur Gebäude- und Inventar-Versicherung	11
4. Begriffserklärungen zur Gebäude- und Inventar-Versicherung	12
5. a) Haftpflicht-Versicherung	18
5. b) Umwelt-Haftpflicht-Versicherung	19
5. c) Umweltschadens-Versicherung	20
6. Begriffserklärungen zur Haftpflicht-Versicherung	20
7. Unfall-Versicherung	24
8. Begriffserklärungen zur Unfall-Versicherung	26
9. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	27
10. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	29
III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	30
IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann	31
V. Besondere Themen	32
1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	32
2. Versicherungsschutz bei Freizeitmaßnahmen	33
VI. Schadenmeldungen	34
1. Gebäude-/Inventar-Versicherung	34
2. Haftpflicht-Versicherung	35
3. Unfall-Versicherung	36
4. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	36
5. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	36

Vorwort

Mit dieser von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH erstellten Broschüre wird umfassend über das Versicherungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen informiert.

Nachdem die 1. Auflage (08/2006) bereits vergriffen ist, wurde die Ihnen nun vorliegende 2. Auflage erstellt, um auf die anhaltend große Nachfrage zu reagieren. Als wesentliche Aktualisierungen sind zu nennen:

- Wechsel bei den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern;
- Wechsel der Versicherer bei den Haftpflicht- und Unfall-Sammelversicherungsverträgen;
- Umstellung und Verbesserung bei dem Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag.

Die Broschüre soll vor allem Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen sowie sämtlichen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein wertvoller Ratgeber in allen Versicherungsangelegenheiten sein.

Übersichtlich werden neben vertraglichen und rechtlichen Grundlagen auch praktische Auskünfte gegeben, z. B. zur Abwicklung von Schadensfällen.

In allen Versicherungsfragen ist die Ecclesia als unsere Dienstleisterin eine kompetente Beraterin. Die Abwicklung von Schadensfällen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen wird daher direkt über die Ecclesia durchgeführt. Hierfür steht ein engagiertes und kompetentes Beratungsteam zur Verfügung, das grundsätzlich bei allen versicherungsrechtlichen Fragen erster Ansprechpartner ist.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hofft, durch diese ständig erreichbare Anlaufstation in allen Schadensabwicklungsfällen und Beratungsangelegenheiten zur Entlastung vor Ort beizutragen und den Dienstleistungsgedanken für kirchliche Körperschaften innerhalb der EKvW weiter umgesetzt zu haben.

Bielefeld, im August 2011

Martina Deutsch
Landeskirchenrätin

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche von Westfalen werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche, Diakonie und Caritas getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- Günstige Prämien;
- optimaler Versicherungsschutz;
- gute Schadenregulierung.

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

2. Ihre Ansprechpartner/-innen bei der Ecclesia

Ecclesia
Zentrale Detmold
Klingenbergstraße 4
32756 Detmold

Telefon: 05231/603-0
Telefax: 05231/603-197
E-Mail: info@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten:

Inga Peine

Telefon: 05231 603-277
Telefax: 05231 603-60277
E-Mail: ipeine@ecclesia.de

Sandra Westerheide

Telefon: 05231 603-251
Telefax: 05231 603-60251
E-Mail: swesterheide@ecclesia.de

Kurzfristige Freizeit-Versicherungen:

Diethelm Missal

Telefon: 05231 603-184
Telefax: 05231 603-60184
E-Mail: dmissal@ecclesia.de

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Dirk Erdelt

Telefon: 05231 603-138
Telefax: 05231 603-60138
E-Mail: derdelt@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten:

Irene Velsler
Gebäude/Inventar
(ohne Sturm und Glas)

Telefon: 05231 603-331
Telefax: 05231 603-60331
E-Mail: ivelsler@ecclesia.de

Monika Klare
Sturm und Glas

Telefon: 05231 603-316
Telefax: 05231 603-60316
E-Mail: mklare@ecclesia.de

André Kowalke
Haftpflicht/Unfall

Telefon: 05231 603-453
Telefax: 05231 603-60453
E-Mail: akowalke@ecclesia.de

Christina Helms
Erweitere Vermögensschaden-
Haftpflicht

Telefon: 05231 603-528
Telefax: 05231 603-60528
E-Mail: chelms@ecclesia.de

Andre Altheide
Dienstreise-Fahrzeug
PLZ: 31000 - 35900

Telefon: 05231 603-6502
Telefax: 05231 603-606502
E-Mail: aaltheide@ecclesia.de

Sascha Sandbothe
Dienstreise-Fahrzeug
PLZ: 45000 - 48200

Telefon: 05231 603-295
Telefax: 05231 603-60295
E-Mail: ssandbothe@ecclesia.de

Andreas Nuss
Dienstreise-Fahrzeug
PLZ: 48300 - 53200

Telefon: 05231 603-517
Telefax: 05231 603-60517
E-Mail: andreas.nuss@ecclesia.de

Thomas Pietryga
Dienstreise-Fahrzeug
PLZ: 97500 - 09000

Telefon: 05231 603-6202
Telefax: 05231 603-606202
E-Mail: tpietryga@ecclesia.de



Schaden-Notruf

0171 3392974

Über diese Rufnummer können dringende Schadenangelegenheiten außerhalb der Bürozeiten gemeldet werden.

3. Ihre Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt

Grundsätzlich bitten wir Sie, **alle Fragen** zum Versicherungswesen mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu klären. Im Landeskirchenamt steht Ihnen folgende Ansprechpartnerin zur Verfügung

Stefanie Fritzensmeier

Telefon: 0521 594-130

Telefax: 0521 594-136

E-Mail: [stefanie.fritzensmeier@](mailto:stefanie.fritzensmeier@lka.ekvw.de)

[lka.ekvw.de](mailto:stefanie.fritzensmeier@lka.ekvw.de)

II. Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche von Westfalen

Übersicht

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der Landeskirche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsnummer	Versicherer
Gebäude-/Inventar-Feuer	GSV 10/0055/8430010/110	Allianz Versicherungs- AG, Berlin
Gebäude-Leitungswasser und Sturm/Hagel Inventar-Leitungswasser und Ein- bruchdiebstahl inkl. Vandalismus	GSV 10/0055/8430020/110	Allianz Versicherungs- AG, Berlin
Haftpflicht Umwelt-Haftpflicht Umweltschaden	2-23.000.316-5	Generali Versicherung AG, München
Erweiterte Vermögensschaden- Haftpflicht	HV-HA 3954254.4	ERGO Versicherung AG, Düsseldorf
Unfall	2-23.000.604-9	Generali Versicherung AG, München
Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.		

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die Evangelische Kirche von Westfalen mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen, Ämtern und Werken, Schulen, Hochschulen usw. einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe und Stiftungen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen. Zu den Gliederungen zählen insbesondere die Kirchenkreise, kirchliche Zweckverbände und Kirchengemeinden.

1. Gebäude-Versicherung

Versicherungs-Nr. GSV 10/0055/8430010/110 und GSV 10/0055/8430020/110
Versicherer: Allianz Versicherungs-AG, Berlin

Versichert sind alle **angemeldeten** Gebäude und Baulichkeiten der Landeskirche, der Kirchenkreise, der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der sonstigen angeschlossenen Einrichtungen.

Die versicherten Objekte werden mit Einzelversicherungssummen in einer Bestandsliste erfasst.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe!

Der Versicherungsschutz umfasst – je nach individueller Vereinbarung – die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel.

Besondere Themenstellungen

a) Leerstand von Gebäuden

Ein leer stehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar.

Gemäß den Besonderen Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung von den jeweiligen Kirchengemeinden/Kirchenkreisen angezeigt werden, sofern das Gebäude länger als 6 Monate leer steht/leer stehen wird.

Ein Leerstand unter 6 Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und ist nicht anzuzeigen.

Um den Versicherungsschutz für leer stehende Gebäude nicht zu gefährden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen.

Nicht genutzte Räume sind genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume ausreichend zu beheizen oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Genügend häufig heißt so häufig, dass Schäden unverzüglich bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

Bei lang andauernden Frostperioden und bei strengem Frost muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen muss eine tägliche Kontrolle erfolgen.

b) Baumaßnahmen

In der Gebäude-Feuer-Versicherung besteht für Baumaßnahmen (Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten) prämienfreier Rohbau-Feuer-Versicherungsschutz bis zu einem geplanten Baukostenvolumen in Höhe von 10 Mio. €. Voraussetzung ist, dass das Gebäude zum Sammelversicherungsvertrag angemeldet ist.

Sofern sich durch die Baumaßnahme eine Wertsteigerung des Gebäudes ergibt, sind der Ecclesia die wertsteigernden Baukosten anzuzeigen, damit der Gebäudeversicherungswert angepasst werden kann und somit weiterhin ausreichender Versicherungsschutz durch den Sammelversicherungsvertrag besteht.

c) Verkauf von Gebäuden

Beim Verkauf eines Gebäudes geht der bestehende Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den/die Erwerber über.

Um den Versicherer über die Veräußerung des Gebäudes zu informieren, werden folgende Angaben benötigt:

- Datum des Nutzen- und Lastenübergangs,
- Name und Anschrift der/des Erwerber/-s.

Es ist im kirchlichen Interesse, den Versicherungsschutz für veräußerte Gebäude schnellstmöglich aus den Sammelversicherungsverträgen herauszunehmen und die Verantwortung zur Absicherung auf den/die Erwerber zu übertragen. Hierzu wird empfohlen, folgende Formulierung in die Kaufverträge aufzunehmen:

Der Verkäufer weist den Käufer darauf hin, dass das Gebäude derzeit noch durch die Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche von Westfalen versichert ist. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 95 ff. VVG geht der Versicherungsschutz nicht über. Der Versicherungsschutz endet zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten auf den Käufer. Der Käufer regelt den Anschluss-Versicherungsschutz.

2. Inventar-Versicherung

Versicherungs-Nr. GSV 10/0055/8430010/110 und GSV 10/0055/8430020/110
Versicherer: Allianz Versicherungs-AG, Berlin

Versichert ist das gesamte Inventar zum Neuwert. Die Inventar-Versicherung umfasst – je nach individueller Vereinbarung – die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl/ Vandalismus.

Zum Inventar gehört die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ebenso wie Kult- und Kunstgegenstände. Gebrauchsgegenstände der Mitarbeitenden, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, sind mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge jeder Art;
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden;
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Sofern pauschaler Versicherungsschutz vereinbart wurde (Versicherungssumme = 12 % aus dem Gebäudeneuwert) müssen Zu- und Abgänge nicht gemeldet werden.

Besondere Themenstellungen

a) Bargeld und Wertsachen

Der Verlust von Bargeld und Wertsachen ist durch die Inventar-Versicherung abgedeckt, wenn der Verlust durch Feuer, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl entsteht.

In der Einbruchdiebstahl-Versicherung sind Bargeld und Wertsachen bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen mitversichert:

- in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür bis 30.000,- €

- unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bis 1.600,- €
(500,- € sind auch außerhalb dieser Behältnisse, jedoch innerhalb verschlossener Geschäftsräume versichert.)
- in geschlossenen Opferstöcken offener Kirchen bis 600,- €

Der Verlust von Bargeld oder sonstigen versicherten Sachen durch Raub ist

- innerhalb des Versicherungsortes und des gesamten Grundstückes, soweit es allseitig umfriedet ist, sowie
- auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 33.000,- € mitversichert.

b) Auslagerung von Inventarien

Werden kirchliche Inventarien z. B. während einer Baumaßnahme vom eigentlichen Versicherungsort ausgelagert, besteht für diese Inventarien Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung. Voraussetzung ist, dass sich die Inventarien in fremden Gebäuden oder Räumen befinden. Der Geltungsbereich ist auf Europa beschränkt. Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 300.000,-€.

c) Diebstahl von Regenfallrohren

Immer häufiger werden Regenfallrohre, Dachrinnen etc. aus Kupfer gestohlen. Es handelt sich regelmäßig um einen einfachen Diebstahl, der im Rahmen der Inventar-Versicherung nicht versichert ist.

Versicherungsschutz besteht nur für Einbruchdiebstahlschäden.

3. Besondere Vereinbarungen zur Gebäude- und Inventar-Versicherung

Der Sammelversicherungsvertrag sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen weit hinaus gehen.

Beispielhaft sind folgende Positionen mitversichert:

- Überspannungsschäden durch Blitz einschließlich der Folgeschäden bis zu einer Höchstentschädigung von 100.000,- €.

- Sturmschäden an Kirchenfenstern und an künstlerischen Verglasungen einschließlich der Rahmen und Profile. Die Entschädigung je Schadenfall ist auf 10.300,- € begrenzt.
- Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

Außerhalb des Versicherungsgrundstückes gelten Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung mitversichert, soweit diese der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und die Versicherungsnehmerin dafür die Gefahr trägt.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 10.000,- €.

- Bis zu 15 Mio. € je Schadenfall sind folgende Kosten versichert:
 - Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten;
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,- € übersteigt;
 - Kosten für die Dekontamination von Erdreich aufgrund behördlicher Auflagen;
 - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
 - Preisdifferenz-Versicherung.

Auf eine detaillierte Wiedergabe der besonderen Vereinbarungen wird hier verzichtet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

4. Begriffserklärungen zur Gebäude- und Inventar-Versicherung

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten versteht man die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und sowie die Abführung zur nächsten Lagerungsstätte.

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten versteht man die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

1. Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
2. Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
3. Es können Mehrkosten infolge Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, z. B. Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Spannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung (siehe Seite 11).

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Versicherung ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die die Versicherungsnehmerin aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss. Dazu gehört:
 - a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen der Versicherungsnehmerin einschl. der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 10 %, maximal 10.000,- €.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit die Versicherungsnehmerin aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Einbruchdiebstahl-Versicherung

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen die Versicherungsnehmerin oder andere beauftragte Personen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Entschädigungen

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten eines von der Versicherungsnehmerin hinzugezogenen Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung wird in Geld geleistet.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die von der Versicherungsnehmerin zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

Preisdifferenz-Versicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn die Versicherungsnehmerin die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Raub

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen die Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszu-schalten;

- die Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- den Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt oder dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Transportberaubung

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen innerhalb Deutschlands bis 33.000,-€, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen

- durch Erpressung dieser Personen entstehen;
- durch Betrug an diesen Personen entstehen;
- durch Diebstahl von Sachen entstehen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- dadurch entstehen, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist, dass die den Transport durchführenden Personen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein müssen.

Sachverständigenverfahren/-kosten

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung können zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren hat jede Partei einen Sachverständigen schriftlich zu benennen, beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen haben in aller Regel nur die Höhe des Schadens festzustellen. Andere Feststellungen, etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht sowie Vertragsauslegungen haben sie nicht zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder jeder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen haben sie in einem Gutachten schriftlich niederzulegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können

die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten fertigen. Stimmen sie nicht überein, hat jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten zu erstellen. Weichen diese Gutachten voneinander ab, hat der Versicherer das Obmannverfahren in Gang zu setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen bzw. die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahl-Versicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhanden kommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Sturm-/Hagel-Versicherung

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h). Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen entstehen;
- dadurch entstehen, dass der Sturm Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft;
- Folge eines Sturmschadens sind.

Schäden durch Hagel sind mitversichert. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in versicherte Räumlichkeiten einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

5. Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr.: 2-23.000.316-5

Versicherer: Generali Versicherung AG

a) Haftpflicht-Versicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschal Versicherungsschutz für das **gesetzliche** Haftpflichtrisiko der Evangelischen Kirche von Westfalen, der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen unselbstständigen Einrichtungen.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch:

- für das Abhalten von Kindergottesdiensten, Gottesdiensten, der Durchführung von Religions- und Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Schulen etc.;
- aus dem Betrieb von Sozial-, Kranken- und Gemeindepflegestationen sowie Beratungsstellen;
- aus der Unterhaltung von Friedhöfen;
- aus dem Betrieb und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 t Wasserdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung.

Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden einschließlich der Zivildienstleistenden, der Praktikanten und der Ein-Euro-Beschäftigten.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfen der Haftpflichtfrage;

- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von
 - 6.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000,- € für Vermögensschäden
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Es sind umfangreiche Erweiterungen vereinbart, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen. Nachstehend sind beispielhaft folgende Positionen genannt:

- **Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten** zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 50.000,- € (Selbstbeteiligung 10 %, mind. 50,- €, max. 500,- €).
- **Mietsachschäden**
 - an unbeweglichen Sachen bis 6.000.000,- €
 - an beweglichen Sachen mit einer Selbstbeteiligung von 25,- € je Schadenfall bis 10.000,- €

im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden.
- **Bearbeitungsschäden**

Die Höchstentschädigung beträgt 100.000,- € je Versicherungsfall. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 %, mind. 25,- €.

Mitversichert sind Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim oder infolge ihrer Be- und/oder Entladung.

b) Umwelt-Haftpflicht-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherungsnehmerin wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen u.a. für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind u.a. auch Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000,- € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle versicherten Tankanlagen (siehe oben). Zu- und Abgänge der Anlagen müssen nicht gemeldet werden.

c) Umweltschadens-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken/Gewässern;
- b) Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- c) Schädigung von Grundwasser;
- d) Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000,- €.

6. Begriffserklärungen zur Haftpflicht-Versicherung

Ansprüche der Mitversicherten untereinander

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der Landeskirche, Kirchenkreise oder Kirchengemeinden untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben Einrichtung/Untergliederung.

Aufgabe der Haftpflicht-Versicherung

Nach Schadeneintritt/ Geltendmachung einer Forderung nimmt die Ecclesia bzw. der Haftpflicht-Versicherer folgende Aufgaben wahr:

- Prüfen der Haftpflichtfrage;
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen;

- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Persönlich gesetzliche Haftpflicht von Teilnehmenden an Veranstaltungen

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die an Veranstaltungen der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden teilnehmen gegenüber Dritten. Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind dann mitversichert, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches besteht. Eine für den Schadenverursachenden bestehende Privat-Haftpflicht-Versicherung ist vorleistungspflichtig.

Bearbeitungsschäden

Gemäß Ziff. 7.7 AHB sind vom Versicherungsschutz Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit unmittelbar/direkt an bzw. mit dieser beschädigten Sache ausgeschlossen.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind Bearbeitungsschäden, wie auf Seite 19 beschrieben, mitversichert.

Eigenschäden

Die Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen der **eigenen** kirchlichen Institution zufügen. Die Haftpflicht-Versicherung ist zuständig, wenn **Dritte** oder **Sachen Dritter** geschädigt worden sind.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/ kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine **gesetzliche** Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein **vertragliche** Ansprüche sind nicht bzw. nur im Ausnahmefall versichert.

Gebrauch oder Gebrauchsüberlassung eines Kraftfahrzeuges

Hierzu zählt neben dem Fahren eines Kraftfahrzeuges auch das Be- und Entladen, das Waschen des Kraftfahrzeuges oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Hierfür besteht im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung kein Versicherungsschutz. Zuständig ist der Kfz-Versicherer.

Gesetzliche Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die auf den dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen bewegt werden, sind versicherungspflichtig. Eine dem öffentlichen Straßenver-

kehr dienende Fläche liegt immer dann vor, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine allgemeine Benutzung erfolgen kann.

Entscheidend ist, dass eine tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf das Grundstück besteht. Somit liegt eine faktische Öffentlichkeit vor.

Nicht versicherungspflichtig sind Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Mietsachschaden

Gemäß Ziff. 7.6 AHB gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen;
- Schäden an gemieteten Sachen;
- Schäden an gepachteten Sachen;
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- Schäden an zur Verfügung gestellten Sachen.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind Mietsachscha

den, wie bereits beschrieben, mitversichert (siehe hierzu aber vertragliche Haftpflicht).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;
- c) Schäden, für die die Versicherungsnehmerin aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Vertragliche Haftpflicht

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, so sind Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, versichert.

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert.

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet

hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten entsprechend seinem Verschuldensanteil gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann der Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (**Zeitwertentschädigung**). Der Geschädigte kann nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

„Spiel und Sport“

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grund kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

Vermögensschäden

Voraussetzungen für einen Vermögensschaden sind:

- (1) Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall) und
- (2) es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personen- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Verschulden

Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- (1) Jede Form der Fahrlässigkeit

Diesen Bereich erfasst die Haftpflicht-Versicherung.

- (2) Vorsatz

Derartige verursachte Schäden sind im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung **nicht** versichert und auch nicht versicherbar.

7. Unfall-Versicherung

Versicherungs-Nr.: 2-23.000.604-9

Versicherer: Generali Versicherung AG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich.

Die versicherten Personen sind insbesondere

1. Personen, die im Gebiet der Landeskirche kirchliche Liegenschaften oder Grundstücke – auch Friedhöfe –, die im Eigentum, im Besitz, in Benutzung oder Verwaltung der Versicherungsnehmerin stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zu einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
2. Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen;
3. Schüler/-innen und Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
4. Kinder in Kinderbetreuungen während Gottesdiensten und sonstigen kirchlicher Veranstaltungen;
5. Vorkatechumenen/-innen, Katechumenen/-innen, zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport;
7. Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit-, Pflege- und Altenheimen der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind.

Ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfinglinge und Patienten/Patientinnen in Krankenhäusern oder Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenkrankheiten befinden;

8. Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen, Zusammenkünften, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen etc.;
9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen.

Diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleitung durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen

gen, an denen auch nichtkirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;

10. haupt- oder nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin oder ihren mitversicherten Gliederungen tätige Personen;
11. Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zu dem Ort der kirchlichen Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter die Ziffern 2 bis 11 fallen. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die versicherten Personen gemäß Ziffer 2.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen Personen, die

- a) hauptamtlich bei der Versicherungsnehmerin beschäftigt sind und infolge eines Unfalles Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII oder vergleichbarer beamtenrechtlicher Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben. Für alle anderen Personen (insbesondere ehrenamtlich Engagierte) gilt, dass bei einer Leistung nach dem SGB VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfall-Versicherung) aus diesem Vertrag nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personen gemäß Ziffer 2 und 3.

- b) anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit die Versicherungsnehmerin diese ausdrücklich benennt und/ oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

Aus diesem Vertrag stehen folgende Versicherungssummen zur Verfügung:

- 26.000,- € für den Invaliditätsfall
- 58.500,- € bei Vollinvalidität (225%ige Progression)
- 6.000,- € für den Todesfall
- 1.500,- € für Heilkosten
- 2.000,- € für Bergungskosten

8. Begriffserklärungen zur Unfall-Versicherung

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die verletzte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

1. ein Gelenk verrenkt wird oder
2. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Invalidität

Invalidität ist eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Die Vereinbarung der 225%igen Progression bewirkt folgende Entschädigungsrechnung:

- Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme;
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätsfallsumme;
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme.

Heilkosten

Alle Kosten, die im Laufe des ersten Jahres nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestehenden Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z. B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur ersetzt, wenn sie nicht von einem Sozial-, privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Bergungskosten

1. Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht;
2. Kosten für die Rettung von Unfallverletzten;
3. Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus;
4. Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort;
5. Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort.

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (z. B. Kranken-Versicherung) ist zuerst in Anspruch zu nehmen.

9. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr.: HV-HA 3954254.4-222

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Versicherungsschutz wird für den Fall gewährt, dass die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Befriedigung begründeter Ansprüche als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche (**Drittschäden**).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die die Evangelische Kirche von Westfalen sowie die angeschlossenen Kirchenkreise und Kirchengemeinden durch eine schuldhaft Pflichtenverletzung einer versicherten Person erlitten hat (**Eigenschäden**).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch

Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer Person, für die sie einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft.

Grunddeckung

Die Versicherungssumme beträgt 250.000,- € je Verstoß.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 750,- €.

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer/-innen, Beamteten, Angestellten, Arbeitenden, Inhabern von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen gewährt, die bei der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie den angeschlossenen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind.

Höherdeckung

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000,- €.

Für den die Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden beträgt die Selbstbeteiligung 5.000,- € je Schadenfall.

Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitend Mitarbeitende:

- Kaufmännische- und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführende, Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleitende etc.);
- Heimleitende, führende Werkstattleitende, Schulleitende, Kindergartenleitende;
- Leitende des Rechnungswesens/der Buchhaltung/der Finanz- und Haushaltsabteilungen/des Rechnungsprüfungsamtes;
- Leitende des Personalwesens;
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen;
- Leitende der Zentralabteilungen;
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes.

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

Der Versicherungsschutz besteht pauschal auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind beispielsweise

- a) Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder fortgeführten Versicherungsverträgen;
- b) Ansprüche wegen Schäden aus Spekulationsgeschäften;
- c) Ansprüche, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden;
unabhängig fallen unter der Versicherungsschutz:
Ferien-, Erholungs- und Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Internate und Friedhöfe.
- d) Tätigkeiten als Betreuer/-in, Vormund oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.).

Im Rahmen der Daten-Haftpflicht sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der damit zusammenhängenden Verfahrenskosten nicht mitversichert. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

10. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Zur Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht kein Sammelversicherungsvertrag auf Landeskirchenebene. Der Versicherungsschutz wird in der Regel auf Kirchenebene abgeschlossen.

Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht Versicherungsschutz für Schäden an den privateigenen Fahrzeugen der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die während einer angeordneten Dienstfahrt für die jeweilige kirchliche Gliederung entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederung befinden!

Der Versicherungsschutz bezieht sich in der Regel auf alle Personenkraftwagen und Kombifahrzeuge, die von den Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

Voraussetzung ist eine angeordnete Dienstfahrt (die Anordnung muss nicht zwingend schriftlich erfolgen). Es wird der Voll- oder Teilkaskoschaden an dem privateigenen Kraftfahrzeug ersetzt; eine für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung ist nicht einzuschalten.

In der Regel ist je Schadenfall ein Selbstbehalt vereinbart.

Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf die Regulierung der nachgewiesenen Reparaturkosten. Wird von einem Sachverständigen der Totalschaden festgestellt, so wird der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag erstattet.

Ob ein Sachverständiger eingeschaltet wird, ist von Fall zu Fall mit der Ecclesia abzustimmen.

Ist neben dem Kaskoschaden an dem privateigenen Fahrzeug des Mitarbeitenden auch ein Drittschaden (beispielsweise Verletzung eines Fußgängers, Beschädigung einer Leitplanke oder eines anderen Fahrzeuges) eingetreten, besteht durch den Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag kein Versicherungsschutz.

Für Drittschäden ist generell die Kfz-Haftpflicht-Versicherung zuständig.

Nähere Informationen zu den einzelvertraglichen Regelungen erhalten Sie bei der Ecclesia.

III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfall-Versicherung ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Renten.

Berufsgenossenschaften im kirchlichen Bereich sind die

a) Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Zuständig u. a. für Küster/-innen, Pfarramtssekretäre/-sekretärinnen, sonstige Mitarbeitende der Verwaltung, Ehrenamtliche.

b) Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Zuständig für den diakonischen Bereich sowie Erzieher/-innen und Kindergartenhelfer/-innen.

c) Gartenbauberufsgenossenschaft

Zuständig für Friedhofsgärtner/-innen und sonstige Gärtner/-innen.

Die gesetzliche Unfall-Versicherung deckt nur Schäden ab, die in Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Leistungen der Unfall-Versicherungen erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung (Versicherte) von Amtswegen bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten.

IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

Sofern Sie zu den Sparten/Bereichen:

- Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung;
- „Offene Kirchen“ gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus;
- Betriebsunterbrechungs-Versicherung;
(z. B. für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser usw.)
- Glas-Versicherung;
- Elektronik-Versicherung;
- Musikinstrumenten-Versicherung;
- Ausstellungs-Versicherung;
- Bau-Versicherungen;
- Transport-Versicherung;
- Schlüssel-Versicherung;
- usw.

ergänzenden Versicherungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Bauherren-Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht durch den Sammelversicherungsvertrag zur Haftpflicht-Versicherung.

Im Rahmen des Vertrages ist das Haftpflicht-Risiko der Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchengemeinde etc. als Bauherrin für sämtliche Bauvorhaben (Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.) gedeckt. Die Höhe der Bausumme ist unerheblich – eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Bauhelfer-Unfall-Versicherung

Für die an der Baumaßnahme beteiligten ehrenamtlich tätigen Bauhelfer besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages zur Unfall-Versicherung. Sofern der Verunfallte eine Leistung nach dem SGB VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfall-Versicherung) erhält, wird aus dem Unfall-Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Kirche von Westfalen nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht.

Rohbau-Feuer-Versicherung

Es besteht Versicherungsschutz durch den Gebäude-Feuer-Sammelversicherungsvertrag, sofern das Gebäude zum Versicherungsschutz angemeldet ist.

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 10 Mio. € sind bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Bauvorhaben über 10 Mio. € sind vor Baubeginn anzuzeigen. Gegebenenfalls wird eine Einmalprämie berechnet.

Bauleistungs-Versicherung

Zur Bauleistungs-Versicherung besteht kein Sammelversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Wird während der Baumaßnahme auch in tragende Konstruktionen der Altbau-substanz eingegriffen, besteht die Möglichkeit, Schäden am Altbau durch Einsturz und/oder sonstige Sachschäden mit in den Versicherungsschutz einzuschließen.

Der Abschluss einer Bauleistungs-Versicherung wird grundsätzlich für Bauvorhaben ab einer Größenordnung von 120.000,- € empfohlen. Im Einzelfall, z. B. wenn

Versicherungsschutz für die Altbausubstanz erforderlich ist, empfiehlt sich der Abschluss auch bei Baumaßnahmen mit geringeren Baukosten. Eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker ist möglich.

Angebote, Hinweisblätter und Deckungsaufträge können über die Ecclesia angefordert werden.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Über den Sammelversicherungsvertrag zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung besteht für die rechtliche und finanzielle Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

2. Versicherungsschutz bei Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages zur Haftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine separate Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfall-Versicherung

Für Teilnehmende und Mitarbeitende einer „kirchlichen Reise“ besteht Unfall-Versicherungsschutz im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfall-Versicherung besteht weltweit.

Sofern für Reisen und Freizeiten kurzfristige Zusatz-Versicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfall-Versicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, d. h. bei einem Anspruch auf die Todes- oder Invaliditätsentschädigung können Leistungen aus allen rechtskräftig bestehenden Versicherungsverträgen – auch aus möglicherweise privat abgeschlossenen Verträgen – fällig werden.

Sonstiger Reise-Versicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch kurzfristige Verträge beispielsweise für folgende Bereiche:

- **Auslandsreise-Kranken-Versicherung;**

- Versicherungsschutz für geliehene Sachen;
- Reisegepäck-Versicherung;
- ggf. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung;
- Boots-Kasko-Versicherung;
- usw.

abgeschlossen werden. In dem Hinweisblatt der Ecclesia „Praxis Ratgeber Versicherungsschutz Reisen Freizeiten Ausflüge“ bzw. den entsprechenden Deckungsaufträgen sind umfangreiche Informationen zum Versicherungsumfang enthalten. Die Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia oder im Internet unter www.ecclesia.de (siehe dort Reise-Service).

VI. Schadenmeldungen

Die entsprechenden Schadenanzeigen zur Meldung der Schadenfällen erhalten Sie auf der Homepage der Ecclesia unter www.ecclesia.de (siehe dort Schadenanzeigen).

1. Gebäude-/ Inventar-Versicherung

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb von 3 Tagen nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige direkt der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
 Klingenbergstraße 4
 32758 Detmold
 Telefon: 05231 603-0
 Telefax: 05231 603-197

anzuzeigen.

Außerhalb der Bürozeiten ist die Ecclesia für dringende Schadenangelegenheiten unter der

Mobilfunk-Telefon-Nr. 0171 3392974

rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenbesichtigung

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Höhe von 2.500,- €. Bitte melden Sie diese Schäden möglichst vorab telefonisch oder per Telefax, damit die Ecclesia überprüfen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist und ggf. Weiteres für Sie veranlassen kann.

Verhalten nach einem Schadeneintritt

- Alle zwingend notwendigen Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens veranlassen.
- Beschädigte Gegenstände aufbewahren (auch defekte Wasserrohre), Fotos anfertigen (gerne auch digital).
- Soweit möglich, vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge einholen und vorlegen.
- Bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sowie Raub die Polizei einschalten. Genaue Schadenaufstellung der Polizei überlassen und Anzeige erstatten.

2. Haftpflicht-Versicherung

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden können, ist der Ecclesia unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige anzuzeigen.

Wird ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder gerichtlich der Streit verkündet, so ist unverzüglich eine Schadenanzeige zu veranlassen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Schuldanerkenntnis

Sofern ohne Zustimmung des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dieses zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen auch nicht mehr bei der Abwicklung des Schadenfalles helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen!

3. Unfall-Versicherung

Jeder Unfall ist der Ecclesia unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß mit einer formellen Schadenanzeige zu melden.

Todesfall

Hat ein Unfall den Tod zur Folge, muss dies innerhalb von 48 Stunden der Ecclesia gemeldet werden.

4. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen sich Rechtsstreitigkeiten ergeben können, ist umgehend an die Ecclesia unter Beachtung der unter Ziffer VI. 1. genannten Meldewege/Fristen anzuzeigen. Die Schadenmeldung kann formlos mit detaillierten Angaben zu dem eingetretenen Schadenfall erfolgen.

5. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Die Schadenmeldung sollte bei größeren Schäden sofort telefonisch oder per Telefax an die jeweiligen Ansprechpartner/-innen (siehe Punkt I. 2/Seite 4) erfolgen.

Die Meldung des Schadens durch Übersendung der formellen Schadenanzeige sollte unter Beifügung der kompletten Unterlagen (Rechnung bzw. Kostenvorschlag und Fotos) vorgenommen werden.

Die Einschaltung eines Sachverständigen erfolgt bei Bedarf grundsätzlich durch Vermittlung der Ecclesia. Dem Versicherer steht bezüglich der Sachverständigeneinschaltung ein Weisungsrecht zu. Die Kosten für eigenmächtig beauftragte Sachverständige werden nicht erstattet!